



Mietreglement für KKB-Trainingshallen

1. Mietparteien

Das Reglement regelt die Miete der EWB- und der RLZ Halle des KKB mit den einzelnen Mietern.

2. Zustandekommen des Mietverhältnisses (quartalsweise, Einzel- oder Dauernutzung)

Der Mietinteressent reserviert die Halle bei

Barbara Wüthrich
Sonnrain 1
3416 Affoltern i/E
bawue@bluewin.ch
079 502 14 58

Diese klärt ab, ob die Halle zu diesem Zeitpunkt frei ist resp. ob sie allenfalls zusammen mit einem Zweitnutzer genutzt werden kann. Sie bestätigt die Reservation schriftlich und trägt die Hallenreservation auf der Hallenplanung der Homepage www.kunstturnen-bern.ch ein. Mit dem Eintrag der Reservation und der Mietbestätigung ist das Mietverhältnis zustande gekommen. Es wird im vorliegenden Dokument geregelt.

Die reservierten Trainingszeiten müssen eingehalten werden. Das Aufräumen gehört zur Mietzeit. Wer unbefugt die Halle ausserhalb der reservierten Zeiten benützt, muss mit Konsequenzen rechnen.

2.1. Inkrafttreten

Dieses Mietreglement tritt für alle Hallenbenutzungen ab 1.7.2017 in Kraft. Einzige Änderung gegenüber dem Reglement von 2015 betrifft Krabbel Gym.

3. Mietgegenstand

Eine der beiden Hallen des KKB

- RLZ-Halle im NPZ Bern: <http://www.kunstturnen-bern.ch/seite/standort-rlz-halle>
 - Trainingshalle
 - Toiletten und Garderoben
 - Aufenthaltsraum
 - Massageraum (nur bei separater Reservation)

- EWB Halle an der Bürglenstrasse 73, in Bern:
<http://www.kunstturnen-bern.ch/seite/situationsplan-ewb-halle>
 - Trainingshalle
 - Toiletten und Garderoben

4. Trainingsgeräte, Sicherheit

- Der Vermieter trägt die Verantwortung und Haftung für das gute Funktionieren der Trainingsgeräte.
- Der Mieter übernimmt die Verantwortung für die sachgerechte Nutzung der Trainingsgeräte. Es ist deshalb zwingend, dass sich der Mieter über die notwendigen Leiterpersonen ausweisen kann, welche Kenntnisse im sachgemässen Umgang der Geräte haben.
- Es ist zwingend notwendig, dass der Mieter über einen Leiter oder Trainer mit J+S Ausbildung im Kunst- oder Geräteturnen verfügt, welcher persönlich im Training anwesend ist. Ausnahmen kann nur die Geschäftsstelle bewilligen.
- Der Mieter respektive deren Kursteilnehmer haften für sämtliche Unfälle selbst. Der Vermieter lehnt jegliche Haftung mit Ausnahme des guten Funktionierens der Trainingsgeräte und Halleninfrastruktur ab.

5. Miete

Die marktübliche Miete für unsere Hallen liegt bei 50 Fr. pro Stunde. Da die Halle speziell von und für das Kunstturnen im Kanton Bern eingerichtet worden ist, sollen die lizenzierten KunstturnerInnen des Kantons jedoch speziell profitieren können, soweit die Kostendeckung der Hallen gewährleistet ist.

Es wird zwischen den folgenden Mietern unterschieden:

A) Gruppen lizenziierter Kunstturnerinnen oder Kunstturnern aus Kunstturnriegen des Kantons Bern inkl. der Kids	*12 Fr./Std
B) Gruppen von GeräteturnerInnen und Acro4you, welche Vereinsmitglieder eines Vereins des Kantons Bern sind	18 Fr./Std
C) Turnen von Nicht-Vereinsmitgliedern für Organisatoren im Kanton Bern	25 Fr./Std
D) Krabbel Gym Trainings	50 Fr./Std
E) Ausserkantonale Organisatoren sowie Vereine ausserhalb des Kunst- und Geräteturnens des Kantons Bern	50 Fr./Std

* Im Sinne einer Förderung des Kunstturnens gewähren wir ein Kostendach von 5000 Fr. für jede Riege der Gruppe A pro Jahr. Darin ist neu auch das Kids inbegriffen.

Die Miete muss wie folgt bezahlt werden:

- Quartalskurse und Dauermiete im ersten Monat des Quartals.
- einzelne Kurse für die gesamte, reservierte Dauer.

Die Begleichung der Miete ist eine Bedingung für die Benützung der Halle.

Quartals- oder Dauermieten müssen mindestens 3 Monate vor dem Durchführungsdatum storniert respektive aufgekündigt werden. Bei Storni nach 3 Monaten vor Durchführung kann die Miete nicht mehr erlassen werden – es sei denn, es kann ein anderer Mieter gefunden werden.

6. Zutritt, Verlassen

6.1. Grundsätzlicher Zutritt für beide Hallen

6.1.1. Schlüssel

Es steht nur eine beschränkte Anzahl Schlüssel zur Verfügung. Barbara Wüthrich (S Punkt 2) regelt die Vergabe und Rückgabe der Schlüssel. Da die Schlüssel Bestandteil eines Schliesssystems sind, kann der Verlust eines Schlüssels hohe Kosten für den Betroffenen nach sich ziehen.

6.1.2. Öffnen und Schliessen

- Die Halle darf nur in Begleitung einer befugten Leiterperson geöffnet und betreten werden
- Der Mieter stellt beim Verlassen sicher,
 - o dass die Halle so sauber verlassen wird, wie man sie angetroffen hat. Grobe, überdurchschnittliche Beschmutzung oder herumliegende Gegenstände müssen durch den Mieter gereinigt resp. entfernt werden
 - o dass die Fenster geschlossen sind
 - o dass das manuell geschaltene Licht sowie alle elektronischen Geräte (el. Ofen im Massageraum und im Aufenthaltsraum der RLZ Halle) abgestellt sind
 - o dass die Halle mit dem Schlüssel verschlossen wurde. Achtung: in beiden Hallen sind 2 Türen zu schliessen:
 - RLZ: Halleneingang und Eingang zum Aufenthaltsraum
 - EWB: Eingang 2. und 3. Stock (die Eingangstüre öffnet und schliesst automatisch)

6.2. Zutritt RLZ-Halle

Wir müssen als Mieter innerhalb des Geländes des Nationalen Pferdezentrums dessen Regeln strikte einhalten, um die Zusammenarbeit nicht zu gefährden. Der Zutritt zur RLZ-Halle darf deshalb nicht über den Fussweg durch das Eingangstor beim Novotel erfolgen, sondern über die Erschliessungsstrasse südöstlich des NPZ (Seite Wiesen) oder vorzugsweise durch das Tor auf der Südwestseite (Seite Pentagon).

Es ist verboten, im Gelände des NPZ zu spazieren, wir müssen uns auf den kürzesten Weg zur RLZ Halle beschränken. Kinder müssen beim Betreten des Geländes unter Aufsicht gehalten werden, da das Areal für die Arbeit mit Pferden ausgelegt ist, welche jederzeit ausbrechen können.

Hunde dürfen nicht auf das eingezäunte Gelände des NPZ mitgenommen werden.

Auf Zusehen hin dürfen unsere Mieter die Parkmöglichkeiten innerhalb des NPZ Geländes wie folgt benützen:

- **Ausserhalb der Bürozeiten:** Ab 17h und am Wochenende auf der ganzen Längsseite neben der RLZ-Halle.
- **Während den Bürozeiten:** Nur Kurzparkieren möglich, nämlich
 - o gegenüber des RLZ-Eingangs, an der Wand des gegenüberliegenden Gebäudes, der Schmitte.
 - o Auf der Fläche 6m vor der Halle, bis zur ersten gepflasterten Rinne, darf nicht parkiert werden, da es sich dabei um den eigentlichen Fahrweg des NPZ handelt.
 - o Längsseitig zur RLZ Halle darf zu Bürozeiten nicht parkiert werden. Das VBS kontrolliert regelmässig und büst Falschparkierer

7. Rauchen, Feuer, Essen

Aus Gründen des Brandschutzes müssen die folgenden Auflagen einhalten werden:

- Rauchverbot in der ganzen Halle und den Annexräumen
- Verbot, Feuer zu entfachen, Kerzen oder Rechauds anzuzünden

Das Essen ist nur im Aufenthaltsraum erlaubt. Ausnahmen kann die Geschäftsstelle in begründeten Fällen erteilen.

8. Einhaltung der Regeln

Wir bitten die Mieter, die vorstehenden Regelungen strikte einzuhalten. Das Missachten der Regelungen kann zu Schadenersatzforderungen, Nachrechnung oder Annullierung der zukünftigen Reservationen führen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg im Kunst- und Geräteturnen!

Bern, 1.1.2017



Für den Vorstand
Werner Bill, Präsident